

Amtsblatt der Europäischen Union

C 389



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 16. November 2020

63. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 389/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9584 — Hutchinson/PFW Aerospace) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 389/02	Euro-Wechselkurs — 13. November 2020	2
2020/C 389/03	Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen	3

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 389/04	Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen	4
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

2020/C 389/05

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10011 — ORIX/Cambourne/ORIX India Wind/GEH Assets) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 5

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9584 — Hutchinson/PFW Aerospace)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 389/01)

Am 20. Dezember 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9584 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. November 2020

(2020/C 389/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1815	CAD	Kanadischer Dollar	1,5528
JPY	Japanischer Yen	123,88	HKD	Hongkong-Dollar	9,1608
DKK	Dänische Krone	7,4468	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7304
GBP	Pfund Sterling	0,89683	SGD	Singapur-Dollar	1,5934
SEK	Schwedische Krone	10,2537	KRW	Südkoreanischer Won	1 311,84
CHF	Schweizer Franken	1,0805	ZAR	Südafrikanischer Rand	18,4068
ISK	Isländische Krone	161,90	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8071
NOK	Norwegische Krone	10,8123	HRK	Kroatische Kuna	7,5720
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 741,86
CZK	Tschechische Krone	26,461	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8707
HUF	Ungarischer Forint	355,71	PHP	Philippinischer Peso	56,954
PLN	Polnischer Zloty	4,4888	RUB	Russischer Rubel	91,6113
RON	Rumänischer Leu	4,8698	THB	Thailändischer Baht	35,646
TRY	Türkische Lira	9,1303	BRL	Brasilianischer Real	6,4508
AUD	Australischer Dollar	1,6300	MXN	Mexikanischer Peso	24,2239
			INR	Indische Rupie	88,1860

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Neue nationale Seite von Euro-Umlaufmünzen

(2020/C 389/03)

*Nationale Seite der von Zypern neu ausgegebenen und für den Umlauf bestimmten 2-Euro-Gedenkmünze*

Euro-Umlaufmünzen haben im gesamten Euro-Währungsgebiet den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Zur Information der Fachkreise und der breiten Öffentlichkeit veröffentlicht die Kommission eine Beschreibung der Gestaltungsmerkmale aller neuen Euro-Münzen ⁽¹⁾. Gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Februar 2009 ⁽²⁾ ist es den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets sowie Ländern, die aufgrund eines Währungsabkommens mit der Europäischen Union Euro-Münzen ausgeben dürfen, unter bestimmten Bedingungen gestattet, für den Umlauf bestimmte Euro-Gedenkmünzen auszugeben. Dabei darf es sich ausschließlich um 2-Euro-Münzen handeln. Die Gedenkmünzen weisen die gleichen technischen Merkmale auf wie die üblichen 2-Euro-Münzen, sind jedoch auf der nationalen Seite mit einem national oder europaweit symbolträchtigen Gedenkmotiv versehen.

Ausgabestaat: Zypern**Anlass:** 30. Jahrestag des zyprischen Instituts für Neurologie und Genetik

Beschreibung des Münzmotivs: Das Münzmotiv zeigt ein Neuron mit seinen Synapsen in Bezug auf die Tätigkeiten des „Cyprus Institute of Neurology and Genetics“, das sein 30-jähriges Bestehen feiert. Das zyprische Institut erhält internationale Anerkennung und spielt eine aktive und wesentliche Rolle als nationales, regionales und internationales Exzellenzzentrum für die Bereitstellung hochwertiger Dienstleistungen, innovativer Forschung und Postgraduierten-ausbildung. Der Name des Ausgabelandes „ΚΥΠΡΟΣ - KIBRIS“ und die Formulierung „ΙΝΣΤΙΤΟΥΤΟ ΝΕΥΡΟΛΟΓΙΑΣ & ΓΕΝΕΤΙΚΗΣ ΚΥΠΡΟΥ 1990-2020“ (d. H. „Cyprus Institute of Neurology and Genetics 1990-2020“) sind als Kreis um das Münzmotiv herum eingeprägt.

Auf dem äußeren Münzring sind die zwölf Sterne der Europaflagge dargestellt.

Prägeauflage: 412 000**Ausgabedatum:** Viertes Quartal 2020

⁽¹⁾ Zu den Gestaltungsmerkmalen der nationalen Seiten sämtlicher im Jahr 2002 ausgegebenen Euro-Münzen siehe ABl. C 373 vom 28.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“ vom 10. Februar 2009 und Empfehlung der Kommission vom 19. Dezember 2008 zu gemeinsamen Leitlinien für die nationalen Seiten und die Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 52).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2020/C 389/04)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat G-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien) ⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrländer	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Tag des Außerkrafttretens ⁽¹⁾
Kaltgewalzte Flachstahlerzeugnisse	Volksrepublik China Russische Föderation	Antidumpingzoll	Durchführungsverordnung (EU) 2016/1328 der Kommission vom 29. Juli 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse mit Ursprung in der Volksrepublik China und der Russischen Föderation (ABl. L 210 vom 4.8.2016, S. 1)	5.8.2021

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10011 — ORIX/Cambourne/ORIX India Wind/GEH Assets)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 389/05)

1. Am 9. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ORIX Corporation („ORIX“, Japan),
- Cambourne Investment Private Limited („Cambourne“, Singapur), vollständig im Eigentum von GIC Ventures Private Limited (Singapur),
- ORIX Windenergie in Indien („ORIX India Wind“, Indien), vollständig im Eigentum von ORIX,
- Greenko Energy Holdings („GEH“, Mauritius) und seine Vermögenswerte, kontrolliert von Cambourne.

ORIX und Cambourne übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung über die gemeinsam kontrollierte Holdinggesellschaft GEH die gemeinsame Kontrolle über ORIX India Wind und GEH Assets.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ORIX ist eine multinationale integrierte Finanzdienstleistungs- und Anlagegruppe,
- ORIX India Wind besteht aus acht hundertprozentigen Tochtergesellschaften von ORIX, die derzeit in Indien Windkraft erzeugen und damit verbundene Dienstleistungen erbringen,
- Cambourne ist eine weltweit tätige Anlageverwaltungsgesellschaft,
- GEH ist eine Holdinggesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften in Indien, Mauritius und Singapur Stromerzeugungsprojekte entwickelt und verwaltet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10011 — ORIX/Cambourne/ORIX India Wind/GEH Assets

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE